

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Gutachten Wahlrechtsausschluss von 17-Jährigen in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig

Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern und der Landesregierung liegt das Kurzugutachten „Wahlrechtsausschluss von 17-Jährigen in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig“ vom 22. März 2019 vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss der 17-Jährigen vom Landtagswahlrecht in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu rechtfertigen sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu der Feststellung, dass der Wahlrechtsausschluss von 17-Jährigen in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig ist (bitte begründen)?
2. Wie steht die Landesregierung insbesondere zu der rechtlichen Feststellung, dass § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz unzulässigerweise in das durch Art. 3 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern garantierte Wahlrecht eingreift (bitte begründen)?
3. Welche rechtliche Rechtfertigung liegt nach Ansicht der Landesregierung vor, die den Eingriff des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz in Art. 3 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zulässig erscheinen lassen könnte?
4. Stellt die derzeitige Rechtslage zum Ausschluss der 17-Jährigen von den Wahlen aus Sicht der Landesregierung eine Ungleichbehandlung mit den Volljährigen ohne Einsichts- und Urteilsfähigkeit dar, insbesondere zu dem Umstand, dass bei letzterer Personengruppe der Wahlrechtsausschluss gestrichen wurde?

Jacqueline Bernhardt, MdL